



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 28.04.2022 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planungsbüro Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.4.2022, mit der Planungsnummer 369-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich der Grundstücke Nr. 3505, 3504, 412/1, 414/3, 414/2, 3473, 414/1, 413/1, 3482, 3506 KG 81313 Zirl (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Auflage erfolgt von 06.05.2022 bis einschließlich 06.06.2022

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

Grundstück 3473 KG 81313 Zirl

rund 110 m² von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl in Freiland § 41

weitere Grundstück 3482 KG 81313 Zirl

rund 15 m² von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl in Freiland § 41

weitere Grundstück 3504 KG 81313 Zirl rund 8 m² von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl in Freiland § 41

weitere Grundstück 3505 KG 81313 Zirl

rund 7 m² von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl in Freiland § 41

weitere Grundstück 3506 KG 81313 Zirl rund 6 m² von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl in Freiland § 41



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

weilers Grundstück 412/1 KG 81313 Zirl

rund 11 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl

weilers Grundstück 413/1 KG 81313 Zirl

rund 5 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl

weilers Grundstück 414/1 KG 81313 Zirl

rund 10 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl

weilers Grundstück 414/2 KG 81313 Zirl

rund 12 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl

weilers Grundstück 414/3 KG 81313 Zirl

rund 4 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind: Betriebe der Asphalt-, Beton-, Schotterproduktion bzw. Schotterverarbeitung und Schotterlagerung; des Versammlungs-, Vergnügungs- u. Schaustellergewerbes; der Abfallverarbeitung u. Abfalllagerung sowie Abfall- und Wertstoffdeponien; des reinen Transportgewerbes; reine Handels- und Lagerbetriebe; nicht ausgeschlossen sind Kommunalbetriebe d. Marktgemeinde Zirl

Personen, die in der Marktgemeinde Zirl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Zirl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Marktgemeinde Zirl unter <http://www.mg.zirl.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 05.05.2022

abgenommen am: 07.06.2022



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 04.05.2022